

# Leitungsschutzanweisung

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fern-/Nachwärme, Wasser-, Gasleitung oder eine unter Spannung stehende Stromversorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.:

## **1. Leitungsverlegung**

Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen und Wälder). Die Verlege tiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60-150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen, aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich

## **2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers und Arbeitsbeginn**

Vor Beginn der Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei der EnTro Abteilung TAV Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.

## **3. Lage der Versorgungseinrichtung**

Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der EnTro der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht.

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitungen per Suchschlitze in Handschachtung zu ermitteln. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Bagger oder sonstige Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

## **4. Freilegung der Leitungen**

Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen der EnTro freigelegt werden. Freigelegte Kabel/Rohrleitungen sind zu schützen. Kabel/Rohrleitungen dürfen nicht frei hängen, sondern müssen sachgemäß unterfangen werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Absperrrichtungen, Kabelverteiler, Straßenkappen und Schachtdeckel sind zugänglich und betriebsbereit zu halten. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der EnTro vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisungen erfolgen.

## **5. Abweichende Lage**

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die EnTro unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der EnTro Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

## **6. Beschädigung von Kabel**

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der EnTro an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

## **7. Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche**

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern Leitstelle SVS 24 Stunden besetzt **07425/32 94 44**